

ZH_OBERGERICHT RT120076 vom 15. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120076

FR: ZH_OBERGERICHT RT120076 du 15 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120076 del 15 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 14. März 2012 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 19. Januar 2012) für ausstehende Unterhaltszahlungen von Fr. 1'770.45 nebst 5% Zins seit 25. September 2011 ab; die Kosten wurden der Klägerin auferlegt (Urk. 9). b) Hiergegen hat die Klägerin am 5. April 2012 (Poststempel 4. April 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 8; Urk. 7a).

E. 2

a) Mit Eingabe vom 17. Februar 2012 stellte die Klägerin bei der Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren betreffend Zahlung von Alimenten. Mit Verfügung der Vorinstanz vom 20. Februar 2012 wurde die Klägerin aufgefordert darzutun, wie sich die Forderung im Einzelnen zusammensetze, auf welchen Rechtsöffnungstitel sich diese stütze und, soweit es sich dabei um ein Gerichtsurteil handle, dieses vollständig und mit Rechtskraftbescheinigung einzureichen sei (Urk. 3a). Mit Eingabe vom 9. März 2012 reichte die Klägerin diverse Unterlagen nach (Urk. 6/1-6). Die Vorinstanz hielt dazu Folgendes fest: Werde definitive Rechtsöffnung gestützt auf ein Gerichtsurteil verlangt, bilde nur die vollständige Ausfertigung des Urteils zusammen mit der Rechtskraftbescheinigung einen vollstreckbaren Titel, der zur definitiven Rechtsöffnung berechtige. Die Klägerin habe es versäumt, den von ihr eingereichten Rechtsöffnungstitel, den Entscheid des Kreisgerichts Gaster-See des Kantons St. Gallen vom 16. November 2007, vollständig vorzulegen. Es seien lediglich die Seiten 1, 19 und 20 eingereicht worden. Zudem fehle die Rechtskraftbescheinigung. Da der Rechtsöffnungstitel nicht in gehöriger Form und nicht vollständig vorliege, sei das Begehren der Klägerin ohne weitere Prüfung abzuweisen (Urk. 9 S. 2 f.). Im Übrigen wies die Vorinstanz die Klägerin darauf hin, dass sie es unterlassen habe, ihr Begehren genügend zu begründen. Sie nenne zwar den Forderungsbetrag von Fr. 1'770.45, tue jedoch nicht dar, wie sich dieser im Einzelnen

- 3 - zusammensetze. Auch aus den beigebrachten Unterlagen sei nicht ersichtlich, wie sich dieser zusammensetze bzw. errechnen lasse. Die Klägerin habe den geforderten Betrag darzulegen (Urk. 9 S. 3). b) Mit der Beschwerdeschrift reicht die Klägerin den vollständigen Entscheid des Kreisgerichts Gaster-See vom 16. November 2007 mit Rechtskraftbescheinigung und eine Aufstellung über die von Oktober bis Dezember 2011 erfolgten Zahlungen des Beklagten ein (Urk. 10 a und b). Diese neuen Urkunden und Vorbringen können jedoch im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Dies wurde der Klägerin bereits mit Schreiben vom 10. April 2012 mitgeteilt und ihr anheim gestellt, ob ein formelles Beschwerdeverfahren angelegt werden solle (Urk. 11). Da sich die Klägerin

innert der ihr angesetzten Frist nicht hat vernehmen lassen, wurde vorliegendes Verfahren angelegt. Ohne Berücksichtigung der erwähnten Urkunden bleibt es bei der unter Ziffer 2.a) zitierten Beurteilung; das Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin wurde zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde der Klägerin ist daher abzuweisen. c) Die Klägerin ist erneut darauf hinzuweisen, dass sie nach der Abweisung ihres Begehrens eine neue Betreibung anheben kann. Der Rechtsöffnungsentscheid in der alten Betreibung steht dabei nicht entgegen (vgl. Urk. 9 S. 3).

E. 3

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 180.– festzulegen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Dem Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.